

EINGEGANGEN 24. Jan. 2025



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animés par Dieu. Engagés pour les humains.

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberbipp
Herr Peter Blaser
Herrengasse 1
4538 Oberbipp

Bern, 24. Januar 2025

Neue Pfarrstellenzuordnung (PZV26) und neue Spezialpfarrstellenzuordnung (PZVS26)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der bernische Grosse Rat hat im September 2024 über die Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen an die Landeskirchen entschieden. Der Beitrag zugunsten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird für die Beitragsperiode von 2026 – 2031 jährlich rund CHF 22.6 Mio. betragen. Damit stehen rund CHF 2.3 Mio. weniger für die Finanzierung der Pfarrstellen zur Verfügung als in der laufenden Beitragsperiode. Der Synodarat hat zugunsten der Pfarrstellen beschlossen, auf eine Pfarrstellenkürzung aus finanziellen Gründen zu verzichten.

Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen neuen Verordnungen über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (PZV26) und Spezialpfarrstellen (PZV-S26) sieht vor, dass auf den Beginn einer neuen Beitragsperiode sämtliche Pfarrstellen und Spezialpfarrstellen überprüft werden müssen. Massgebend für die Anzahl der Einwohner:innen und der Anzahl Angehöriger ist das zentrale Steuerregister der kantonalen Steuerverwaltung per 31. Juli 2024. Wir haben Ihrer Kirchgemeinde diese Zahlen im August 2024 mit Bitte um Überprüfung schriftlich mitgeteilt. Nachfolgend das Ergebnis der Überprüfung für Ihre Kirchgemeinde:

Gemeindepfarrstellen:	Stand: 31.07.2024	Stellenanspruch gem. PZV 26
Anzahl Angehörige	2920	91%
Anzahl Einwohner:innen	7041	32%
Anzahl Kirchen	3	75%
Bevölkerungsdichte	14.30	10%
Total Stellenanspruch Gemeindepfarrstellen		208%
Angehörige französisch- oder zweisprachige Kirchgemeinde	0	0%
Total Anspruch Gemeindepfarrstellen gerundet		210%
Veränderung in %		-10%

Von der Anzahl Angehörigen der deutschsprachigen Kirchgemeinde wird die Anzahl auf Ihrem Gebiet wohnhafter Angehöriger der französisch- oder zweisprachigen Kirchgemeinde in Abzug gebracht und bei der französisch- oder zweisprachigen Kirchgemeinde dazugerechnet. Massgebend ist das jeweilige Mitgliederverzeichnis der französisch- oder zweisprachigen Kirchgemeinde.

Zu Ihrer Information hier noch die Differenz zwischen der Berechnung nach alter Verordnung (PZV14) und neuer Verordnung (PZV26):

Gemeindepfarrstellen	PZV14 31.07.2024	PZV 26 31.07.2024	Differenz
Stellenanspruch	200%	210%	10%

Ohne schriftlich begründeten Widerspruch bis 30. September 2025 werden wir für den Stellenanspruch gemäss PZV26 bis Mitte Oktober 2025 die Verfügung ausstellen. Bei Vakanzen muss die Pfarrstellenzuordnung laufend vollzogen werden, spätestens bis 31. Dezember 2027.

Bitte besuchen Sie unsere Informationsveranstaltungen, welche im Februar und März 2025 in den Regionen Oberaargau, Oberland, Emmental, Seeland und Jura durchgeführt werden.

Sofern Unklarheiten bezüglich Anzahl Einwohner:innen und Angehörige bestehen, so richten Sie bitte Ihre entsprechende Frage an pzv@refbejuso.ch.

Heimseelsorge (PZV-S26):

Massgebend für den Anspruch ist zum einen die Pflegeheimliste des Kanton Berns vom 1. Januar 2025 und zum andern das neue Konzept der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden (IKK) für die ökumenisch verantwortete Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern. Gemäss diesem Konzept sollen auch mittelgrosse Heime ab 50 Betten in den Genuss von Stellenprozenten kommen. Neu ist aber auch, dass die Verteilung ökumenisch erfolgen wird.

Gestützt auf die erwähnten Grundlagen für Heime auf dem Gebiet Ihrer Kirchgemeinde haben Sie folgenden Stellenanspruch:

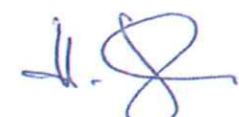
Heimseelsorge	Bisher:	Neu:
dahlia Wiedlisbach	40%	24%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
Total Anspruch Heimseelsorge (kath. oder ref.)	40%	24%
Veränderung in %		-16%

Die konfessionelle Zuteilung der Stellenprozente ist noch nicht bestimmt, ein erstes Treffen des neuen IKK-Ausschusses Heimseelsorge ist aber geplant. Kontaktieren Sie frühzeitig, vor einer allfälligen Stellenbesetzung, unseren Beauftragten Heimseelsorge Matthias Hügli, matthias.huegli@refbejuso.ch. Er wird Sie über den Stand der ökumenischen Diskussion informieren können und berät Sie bei Fragen rund um die Heimseelsorge.

Wir danken Ihnen bei dieser Gelegenheit für die gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Personalfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Team Fachstelle Personal



Hanni Wyrsh, Leiterin



Ruth Käser Gurung



Tina Pensa



Ungerundete Zuordnung von Stellenprozenten in der Heimseelsorge – Informationen

Was ist neu und warum diese Neuerungen?

Mit dem neuen «Konzept der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden (IKK) für die ökumenisch verantwortete Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern» (kurz ökumenisches Heimseelsorgekonzept) kommen deutlich mehr Alters- und Pflegeinstitutionen («Heime») bzw. Kirchgemeinden (und Pfarreien) in den Genuss von Stellenprozenten für die Heimseelsorge. Wenn bisher dafür 100 Plätze nötig waren, sind es neu nur noch 50 Plätze. Insgesamt betrifft dies 74 Heime. Dazu kommen 38 Heime, welchen schon bisher Stellenprozente zugeordnet worden sind und diese weiterhin erhalten. Total werden 112 Heime in den Genuss von zusätzlich finanzierter Heimseelsorge kommen. 13 Institutionen können hingegen keine Heimseelsorgestellen mehr zugeordnet werden, da die Platzzahl unter 50 liegt. Massgebend für die Platzzahl ist die Pflegeheimliste des Kantons Bern (aktualisiert per 1. Januar 2025).

Gesellschaftlich und gesundheitspolitisch sind Veränderungen im Gang. Das neue ökumenische Heimseelsorgekonzept will Kirchgemeinden (und Pfarreien) darin unterstützen, auch in Zukunft ihre seelsorgliche Aufgabe in der Heimseelsorge wahrnehmen zu können. In der Palliativpflege, welche die Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern gemäss kantonalen Vorgaben gewährleisten müssen, ist die spirituell-religiöse Unterstützung ein integraler Aspekt von Behandlung und Betreuung. Die kirchliche Seelsorge kann darin ihre Rolle als Spiritual Care-Expertin wahrnehmen. Damit sie das kann, muss sie hohen Qualitätsansprüchen genügen, welche im «Leistungsprofil und Qualitätsstandards Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen» der IKK festgehalten sind.

Wie wird die Heimseelsorge finanziert und warum wird sie nicht wie üblich gerundet?

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Römisch-katholische Kirche des Kantons Bern stellen für die Heimseelsorge insgesamt 1'805 Stellenprozente zur Verfügung. Sie werden nach einer fein steuerbaren Formel zugeordnet, welche klar definierte Stellenprozente pro Heim (Sockelbeitrag = x) sowie pro 25 Plätze (y) vorsieht (vgl. Tabelle 1). Mit dem x-Wert 9% Sockelbeitrag und dem y-Wert 5% Ressourcen pro 25 Plätzen, können den 112 Heimen die fix zur Verfügung stehenden Stellenprozente optimal zugeordnet werden. Würde nun gerundet, reichten diese 18,05 Vollzeitstellen nicht mehr für die Seelsorge in allen Institutionen aus. Wer zuletzt Seelsorge einführen möchte, ginge leer aus. Das aber widerspricht der Absicht, in allen Alters- und Pflegeinstitutionen ab 50 Plätzen ein gerecht verteiltes professionelles Spezialseelsorgeangebot einzurichten.

Tabelle 1: Zuordnung pro Heim			
Grösse der Institution (Anzahl Plätze)	Sockelbeitrag (x)	Ressourcen pro 25 Plätze (y)	Total
– 49	0%	0%	0%
50 – 74	9%	0%	9%
75 – 99	9%	5%	14%
100 – 124	9%	10%	19%
125 – 149	9%	15%	24%
150 – 174	9%	20%	29%
plus 25			+5%

Warum erhöht man nicht den Stellenetat, um die Auswirkungen der Rundung auszugleichen?

Mit der verabschiedeten Spezialpfarrstellenzuordnung (PZV-S26) werden von Seiten Refbejuso 1'475 Stellenprozenten für die Heimseelsorge festgelegt. Dazu kommen von Seiten Römisch-katholischer Kirche beschlossene 330 Stellenprozente. Eine Erhöhung des Stellenetats würde ein Rückkommen auf die im Jahr 2024 getroffenen Beschlüsse nötig machen und nur zu Lasten der übrigen Pfarrstellen erwirkt werden können.

Übrigens sind ungerundete Stellenpensen in Refbejuso kein Novum. In der Katechetik wird diese Praxis seit langem angewandt. Zudem wird es ein wichtiges Anliegen im Gespräch mit den Heimleitungen sein, was sie selbst zu einer qualitativ hochstehenden und gut integrierten Seelsorge in der eigenen Institution beitragen. Weitere heimfinanzierte Stellenprozente können einen Beitrag dazu leisten. Allerdings steht das nicht im Verfügungsbereich der IKK.

In welchem Zeitraum ist die Umsetzung des neuen ökumenischen Heimseelsorgekonzepts vorgesehen?

Die Umsetzung ist auf die neue Beitragsperiode abgestimmt, welche per 2026 startet, und sollte nach zwei Jahren abgeschlossen sein. Ob dies gelingt, hängt nicht zuletzt von den Heimen ab, welche bestimmen, ob sie in ihrer Institution Heimseelsorge zulassen und institutionell verankern wollen.

Was passiert dort, wo es bereits Heimseelsorgende gibt?

Wenn der Anspruch auch nach der Prüfung weiterhin besteht, gehen wir davon aus, dass die bisherigen Heimseelsorgenden weiterhin ihre Aufgabe wahrnehmen können und sich an der konfessionellen Verteilung nichts ändert. Eine Anpassung wird es aber bezüglich des Pensums geben, welches wie oben beschrieben berechnet wird.

Wo wird die Heimseelsorge mit «reformierten» und wo mit «katholischen» Stellenprozenten eingerichtet?

Die «katholischen» Stellenprozente werden dort vorgesehen, wo noch keine Heimseelsorge besteht. Und bei Stellenwechseln wird sicher geprüft, ob eine katholisch finanzierte Stellenbesetzung vorgenommen wird. Der neue Ausschuss «Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen» der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden (IKK) wird sich mit dieser Frage an seinen nächsten Sitzungen auseinandersetzen.

21. Januar 2025 / Matthias Hügli und Stephan Schranz